

**PRIMARSCHULE****Reglement Jokertage****Definition, Sinn und Zweck**

Grundsätzlich gilt für alle Kinder die Schulpflicht, Urlaube sind Ausnahmefälle. Mit den Jokertagen erhalten die Erziehungsberechtigten die Möglichkeit, voraussehbare und geplante Urlaubstage unbürokratisch und selbständig zu organisieren.

Es ist hingegen nicht möglich, kurzfristige, spontane oder wetterabhängige Urlaubstage (z.B. Baden, Skifahren etc.) zu beziehen.

Richtlinien

- Den Lernenden stehen pro Schuljahr vier Schulhalbtage Urlaub zur Verfügung. Diese können als einzelne Halbtage, als ganze Tage oder in Blöcken bezogen werden. Ein stundenweiser Bezug ist nicht möglich.
- Nicht bezogene Jokertage verfallen, sie können nicht auf nachfolgende Schuljahre übertragen werden. Es gibt auch keinen Vorbezug. Jokertage sind ein Angebot, sie müssen nicht unbedingt bezogen werden.
- Nicht unter die Regelung von Jokertagen fallen:
 - Urlaub mit Rechtsanspruch (Todesfall, Hochzeit, religiöse Feste etc.)
→ Bei der Lehrperson wie bis anhin das Urlaubs- Formular abholen und ausgefüllt retournieren
 - Krankheitsbedingte Absenzen
→ Die Lehrperson informieren oder Anruf auf die Schulhausnr. 041 917 23 16
 - Dringlicher Arzt – oder Zahnarztbesuch
→ Die Lehrperson informieren (Anruf, Notiz, via Kind)
- Die Erziehungsberechtigten geben die Jokertage mindestens sieben Kalendertage im Voraus mit dem Jokertage -Formular den Lehrpersonen bekannt. Die Klassenlehrperson und die Fachlehrpersonen visieren das Formular.
- Die Klassenlehrperson verwaltet die Jokertage-Buchhaltung. Jokertage gelten als entschuldigte Absenzen.
- Jokertage können durch die Klassenlehrperson oder durch die Schulleitung abgelehnt werden
 - Bei verspätet eingereichten Formularen
 - Bei besonderen Schul -und Klassenanlässen (Schulreise, Klassenlager, Projektstage, Besuchstage ...)
 - Auf spezielle Anweisung der Schulleitung
 - Wenn ein Kind unentschuldigte Absenzen aufweist
- Es liegt in der Verantwortung der Erziehungsberechtigten, dass die Lernenden versäumte Lerninhalte aufarbeiten. Es besteht kein Anrecht auf Nachhilfeunterricht. Verpasste Lernkontrollen müssen nachgeholt werden.
- Bei Uneinigkeit oder bei Problemsituationen mit Jokertagen entscheidet die Schulleitung.

Ermensee, 20. Mai 2009 abö